



## KammerInfo: Neues zum beA

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie heute kurz über die neuesten Entwicklungen rund um das besondere elektronische Anwaltspostfach informieren:

### **Entscheidung im Vergabeverfahren – Neuer Dienstleister für das beA**

Letzte Woche hat die Bundesrechtsanwaltskammer bekannt gegeben, dass im Vergabeverfahren über die Übernahme, die Weiterentwicklung, den Betrieb und den Support der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) der Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein der Zuschlag erteilt wurde. Mit der Westernacher Solutions GmbH und der rockenstein AG werden zwei Unternehmen die Dienstleistungen rund um das beA übernehmen, die seit vielen Jahren im Bereich der Entwicklung, dem Betrieb und dem Support von Fachanwendungen der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ihren Schwerpunkt haben.

Die mit der bisherigen Dienstleisterin der BRAK, der Atos Information Technology GmbH, geschlossenen Verträge über die Entwicklung, den Betrieb und den Support des beA werden daher auslaufen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der Bundesrechtsanwaltskammer](#).

### **BFH: Umlaute und Sonderzeichen in Dateinamen von beA-Schriftsätzen**

Sonderzeichen und Umlaute in Dateinamen von beA-Schriftsätzen können seitens der Justiz zu Problemen bei der Weiterverarbeitung von Nachrichten führen. Nachrichten gehen in diesen Fällen zwar auf dem Intermediär-Server der Justiz ein, werden vom justizinternen Server jedoch nicht weitergeleitet. Weder Absender noch Empfänger erhalten darüber eine Mitteilung.

Die BRAK hat erklärt, dass sich leider nicht eindeutig sagen lässt, welche Sonderzeichen von diesen Problemen betroffen sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich alle Buchstaben des Alphabets – mit Ausnahme der Umlaute ä, ö, ü und ß – sowie alle Ziffern sowie Unterstrich, Minus und Punkt problemlos verwenden.

Für den 01.01.2020 ist eine verbindliche Änderung der verwendbaren Zeichen durch Anpassung der ERVV geplant.

Tipps zur Benennung und Nummerierung von Anhängen finden Sie im [beA-Newsletter 27/2019](#).

Dort finden Sie auch eine Erläuterung der aktuellen Entscheidung des BFH, der klargestellt hat, dass in solchen Fällen eine Fristversäumnis unverschuldet ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann von Amts wegen gewährt werden, entschied der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 05.06.2019, Az. IX B 121/18.

### **Abgabe des elektronischen Empfangsbekenntnisses**

Viele Gerichte stellen derzeit bereits Schriftstücke über das beA gegen elektronisches Empfangsbekenntnis zu. Die Zustellung wird nach § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO durch die Abgabe des elektronischen Empfangsbekenntnisses nachgewiesen.

Uns erreichen vermehrt Beschwerden von Gerichten, dass Empfangsbekenntnisse nicht zurückgegeben werden. Um ein unnötiges berufsrechtliches Verfahren wegen eines Verstoßes gegen § 14 BORA zu vermeiden, bitten wir alle Rechtsanwälte, sich mit dem elektronischen Empfangsbekenntnis vertraut zu machen.

Wie ein elektronisches Empfangsbekenntnis mittels beA abgegeben wird, wird im [beA-Newsletter 20/2018](#) und [beA-Newsletter 18/2019](#) erklärt.

© Rechtsanwaltskammer München 2019

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des Öffentlichen Rechts  
Präsident Rechtsanwalt Michael Then  
Geschäftsführerin Brigitte Doppler

Tal 33, 80331 München  
Telefon: (089) 53 29 44-0  
Telefax: (089) 53 29 44-28  
E-Mail: [info@rak-m.de](mailto:info@rak-m.de)

Aufsichtsbehörde:  
Oberlandesgericht München, Prielmayerstraße 5, 80335 München